

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 10.23 VOM 31. MÄRZ 2023

ORDNUNG ZUR REGELUNG VON ONLINE-PRÜFUNGEN UND DER ELEKTRONISCHEN ABGABE VON ABSCHLUSSARBEITEN IN ALLEN STUDIENGÄNGEN DER UNIVERSITÄT PADERBORN SOWIE STUDIENARBEITEN IN DEN MASTERSTUDIENGÄNGEN MASCHINENBAU AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 31. MÄRZ 2023

**Ordnung zur Regelung von Online-Prüfungen und der elektronischen Abgabe von
Abschlussarbeiten in allen Studiengängen der Universität Paderborn sowie Studienarbeiten in
den Masterstudiengängen Maschinenbau an der Universität Paderborn**

vom 31. März 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4, des § 22 Absatz 1 Nr. 6 und des § 64 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. Seite 780b), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung von Online-Prüfungen	3
§ 3 Authentifizierung	4
§ 4 Mündliche und praktische Online-Prüfungen.....	4
§ 5 Schriftliche Online-Prüfungen.....	5
§ 6 Aufsicht über ein Video-Audio-Konferenzsystem (Online-Aufsicht).....	5
§ 7 Datenschutz	5
§ 8 Technische Störungen	6
§ 9 Täuschung	6
§ 10 Elektronische Abgabe von Abschlussarbeiten in allen Studiengängen der Universität Paderborn sowie Studienarbeiten in den Masterstudiengängen Maschinenbau.....	6
§ 11 Aufbewahrung.....	7
§ 12 Veröffentlichung und Inkrafttreten	7

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die folgenden Bestimmungen gelten für alle schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen im Sinne von § 63 Absatz 1 Satz 1 HG, die aufgrund einer Prüfungsordnung der Universität Paderborn durchgeführt werden.
- (2) Die Regelungen dieser Ordnung ergänzen die jeweils anwendbare Prüfungsordnung; insbesondere bleiben die Regelungen zur Prüfungsanmeldung, zur Prüfungsabmeldung, zu Säumnis, Rücktritt und Wiederholung von Prüfungen, zum Nachteilsausgleich, zu den Prüfenden, zum Täuschungsversuch und der Bewertung von Prüfungen unberührt. Nur wenn in der jeweiligen Prüfungsordnung abweichende Bestimmungen unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Ordnung getroffen werden, gehen diese vor.
- (3) Für Prüfungen im Rahmen einer Promotion oder sonstige Prüfungen der Universität Paderborn, insbesondere Sprach-, Eignungs- und Zugangsprüfungen, gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung von Online-Prüfungen

- (1) Prüfungen können in der Form, die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt ist, mit Hilfe digitaler Kommunikationssysteme abgenommen werden (Online-Prüfung).
- (2) Den Prüfungskandidat*innen wird in der Regel in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit, spätestens drei Wochen vor der Prüfung, von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden im Campus Management System der Universität Paderborn oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt gegeben, ob eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt wird.
- (3) Die Online-Prüfung einschließlich einer etwaig stattfindenden Online-Aufsicht wird mittels der von der Hochschule bereitgestellten und freigegebenen Software durchgeführt. Das Zentrum für Informations- und Medientechnologien (IMT) gibt auf einer Internetseite bekannt, welche Software für die Durchführung von Online-Prüfungen einschließlich einer etwaig stattfindenden Online-Aufsicht eingesetzt werden darf.
- (4) Der*Die Prüfer*in stellt eine ordnungsgemäße Einladung der Prüfungskandidat*innen zur Prüfung sicher. Zu der Einladung gehört auch der Hinweis auf die Fundstelle der Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, die bei der für die Durchführung der Prüfung gewählten Software stattfindet. Der*Die Prüfer*in gibt den Prüfungskandidat*innen bekannt, welche Notfall-/Hilfesysteme für persönliche Rückfragen und den Fall von technischen Problemen angeboten werden (z.B. telefonische Erreichbarkeit, Chatfunktion, separater Raum), soweit diese von der Hochschule bereitgestellt werden.
- (5) Der*die Prüfer*in kann Online-Prüfungen sowohl in Räumlichkeiten der Universität als auch in universitätsfremden Räumlichkeiten durchführen. Vor der Prüfung erhalten die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausreichend Gelegenheit, sich mit den in der jeweiligen Prüfung verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme vertraut zu machen.
- (6) Die aufsichtführende Person und der*die Prüfungskandidat*in müssen über einen stabilen Internetzugang, die für die Prüfung erforderliche Anzahl internetfähiger Endgeräte (z. B. Computer, Laptop, Tablet oder Smartphone) sowie über eine funktionierende Ausstattung (Mikrofon, Lautsprecher, Kamera) sowie ggf. Scanner und / oder weiteres Zubehör verfügen.
- (7) Soweit die Prüfung nicht unter Aufsicht in den Räumlichkeiten der Universität durchgeführt wird, legt der*die Prüfungskandidat*in die Prüfung in einem geschlossenen Raum ab, in welchem er*sie sich während der Prüfung allein befindet. Vor der Prüfung stellt die aufsichtführende Person sowie der*die

Prüfungskandidat*in sicher, dass die technischen Voraussetzungen für die Durchführung der Prüfung vorliegen und Störungen durch Dritte für den Zeitraum der Durchführung der Prüfung vermieden werden.

(8) Vor der Durchführung von schriftlichen Online-Prüfungen versichern die Prüfungskandidat*innen gegenüber der Hochschule, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht wird. Hierzu kann das im Anhang bereitgestellte Muster verwendet werden.

(9) Der*die Prüfer*in kann bestimmen, dass eine Prüfung sowohl als Präsenzprüfung als auch als Online-Prüfung angeboten wird. Die Online-Prüfung und die Präsenzprüfung können zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattfinden, soweit unterschiedliche Prüfungsaufgaben gestellt werden, die vom Umfang und Schwierigkeitsgrad vergleichbar sind. Finden die Präsenzprüfung und die Onlineprüfung zum selben Zeitpunkt statt, müssen die Prüfungsbedingungen (Prüfungsaufgaben und Bearbeitungszeit) ansonsten gleich sein. Die Prüfungskandidat*innen entscheiden selbst, ob sie an der Präsenzprüfung oder an der Online-Prüfung teilnehmen möchten.

(10) Wenn Prüfungskandidat*innen nicht über die technischen oder räumlichen Voraussetzungen zur Teilnahme an der Online-Prüfung verfügen, dürfen sie diese auf Antrag bei dem*der jeweiligen Prüfer*in die Prüfungsleistung an einem Computerarbeitsplatz in den Räumlichkeiten der Universität Paderborn ablegen. Der Antrag ist spätestens 3 Wochen vor Beginn der Prüfung bei dem*der Prüfer*in zu stellen; gibt der*die Prüfer*in erst 5 Wochen vor Prüfungsbeginn oder später bekannt, dass eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt wird, kann der Antrag bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Prüfung bei dem*der Prüfer*in gestellt werden. In dem Antrag ist glaubhaft zu machen, dass die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme an der Online-Prüfung bei dem*der Prüfungskandidat*in nicht vorliegen. Treten unvorhersehbare technische Störungen nach Ablauf der 3-Wochen-Frist ein, bemüht der*die jeweilige Prüfer*in sich, im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten dem/der Prüfungskandidat*in die Teilnahme an der Online Prüfung zu ermöglichen.

(11) Über Online-Prüfungen soll, wie bei regulären Prüfungen, ein Prüfungsprotokoll angefertigt werden. Dieses Protokoll enthält über ein reguläres Protokoll hinaus die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere die Art der verwendeten Software, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise) sowie sonstige besondere Vorkommnisse.

(12) Auf Antrag eines*einer Studierenden kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass eine Präsenzprüfung für die*den Antragssteller*in als Online-Prüfung durchgeführt wird, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen für den ungehinderten Studienverlauf erforderlich ist. Der Antrag soll eine konkrete Begründung und entsprechende Nachweise enthalten. Absatz 9 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 3 Authentifizierung

Vor dem Beginn der Prüfung kann die aufsichtführende Person zum Zweck einer Identifikationskontrolle verlangen, dass der*die Prüfungskandidat*in sich durch Abgleich seines*ihrer amtlichen Lichtbildausweises mit seinem*ihrer Gesicht ausweist. Nicht benötigte Daten auf dem Lichtbildausweis können von dem*der Prüfungskandidat*in verdeckt werden. Die Identifikationskontrolle erfolgt in einem separaten digitalen Raum (Breakout-Room) ohne Anwesenheit weiterer Prüfungskandidat*innen.

§ 4 Mündliche und praktische Online-Prüfungen

Mündliche Prüfungsformen sowie fachspezifische praktische Prüfungsformen können gemäß § 2 online über ein Video-Audio-Konferenzsystem durchgeführt werden. Die Teilnahme an einer mündlichen oder

praktischen Online-Prüfung ist freiwillig. Der*die Prüfungskandidat*in kann sich ohne Angabe von Gründen anstelle einer Online-Prüfung für eine Präsenzprüfung entscheiden. Das ist dem*der Prüfer*in spätestens 3 Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 5 Schriftliche Online-Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsformate können unter Verwendung des Programms „Safe Exam Browser“ durchgeführt werden. Die Prüfung kann unter Online-Aufsicht durchgeführt werden. Bei Klausuren ist eine Online-Aufsicht durchzuführen. Näheres zur Online-Aufsicht ist in § 6 geregelt.
- (2) Im Fall von handschriftlichen Prüfungsarbeiten hat der*die Prüfungskandidat*in die einzelnen Prüfungsblätter mit seiner Matrikelnummer zu versehen, durchzunummerieren, abzufotografieren oder einzuscannen und unverzüglich in der durch das IMT dafür freigegebenen Prüfungsplattform der Universität Paderborn nach den Vorgaben des*der Prüfers*Prüferin hochzuladen. Die Prüfungsleistungen dürfen beim Abfotografieren nicht für andere Prüfungskandidat*innen sichtbar sein.

Eine Zusendung der Prüfungsarbeiten per E-Mailkommunikation ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. In diesen Fällen ist ausschließlich eine E-Mailkommunikation auf den Servern der Universität Paderborn zulässig (Uni-E-Mailadresse).

§ 6 Aufsicht über ein Video-Audio-Konferenzsystem (Online-Aufsicht)

- (1) Die Aufsicht über ein Video-Audio-Konferenzsystem (Online-Aufsicht) erfolgt als Video- und ggf. als Audioübertragung. Die Prüfungskandidat*innen sind verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion von geeigneten technischen Endgeräten zu aktivieren, wobei im Regelfall der Oberkörper und ggf. die Stimme des*der Prüfungskandidat*in erkennbar sind.
- (2) Die Prüfungsaufsicht soll in Gruppen von bis zu 25 Studierenden stattfinden, die jeweils von einer aufsichtführenden Person beaufsichtigt werden.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die aufsichtführende Person und der*die Prüfungskandidat*in können ihre Raumumgebung im Vorfeld der Prüfung de-personalisieren. Die Verwendung eines virtuellen Hintergrundbildes oder Hintergrundunschärfe durch den*die Prüfungskandidat*in wird ausgeschlossen.
- (2) Die Prüfungen werden ausschließlich als Live-Übertragung durchgeführt. Eine Aufzeichnung der Prüfung und das Anfertigen von Screenshots ist unzulässig. Bei Verdacht des Vorliegens eines Täuschungsversuches ist eine Aufzeichnung oder die Anfertigung eines Screenshots abweichend von dem vorstehenden Grundsatz ausnahmsweise zulässig, wenn sie nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls erforderlich und angemessen ist. Die Löschung der Aufzeichnung bzw. des Screenshots erfolgt erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens inklusive eines eventuell durchgeföhrten Rechtsbehelfsverfahrens. Bis zur Löschung gilt die Aufzeichnung bzw. der Screenshot als Teil der Prüfungsakte.

§ 8

Technische Störungen

- (1) Bei technischen Schwierigkeiten ist der*die Prüfungskandidat*in verpflichtet, dem*der Prüfer*in oder der aufsichtführenden Person Art und den Umfang der technischen Schwierigkeiten unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Sollten technische Probleme in einem solchen Umfang auftreten, dass die Prüfung unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit nicht weiter durchgeführt werden kann, wird die Prüfung durch den*die Prüfer*in oder die aufsichtführende Person unter- oder abgebrochen und nach seinen/ihren Vorgaben zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt oder wiederholt, in der Regel in Präsenz. Aufgrund von technischen Störungen abgebrochene Online-Prüfungen gelten als nicht unternommen und werden nicht als Prüfungsversuch gezählt. Dies gilt nicht, wenn der*die Prüfungskandidat*in die Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, dann gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Wird das Prüfungsergebnis bei einer schriftlichen Online-Prüfung aufgrund einer technischen Störung nicht rechtzeitig hochgeladen, gilt die Abgabe nur dann als rechtzeitig, wenn der*die jeweilige Prüfungskandidat*in nachweist, dass das Hochladen aufgrund der technischen Störung nicht rechtzeitig erfolgte.

§ 9

Täuschung

Die aufsichtführende Person kann jederzeit verlangen, dass der*die Prüfungskandidat*in durch langsames Schwenken der Kamera den gesamten Raum zeigt, wenn der Verdacht besteht, dass er*sie sich nicht allein im Raum befindet oder unzulässige Hilfsmittel verwendet. Der Scan des Raumes erfolgt ausschließlich in einem separaten digitalen Raum ohne Anwesenheit weiterer Prüfungskandidat*innen. Ein permanentes Abscannen des Raumes (360°) ist nicht zulässig.

§ 10

Elektronische Abgabe von Abschlussarbeiten in allen Studiengängen der Universität Paderborn sowie Studienarbeiten in den Masterstudiengängen Maschinenbau

- (1) Abweichend von Regelungen in Prüfungsordnungen, die eine schriftliche oder maschinenschriftliche Abgabe von Abschlussarbeiten in einem Studiengang der Universität Paderborn- bzw. von Studienarbeiten in einem Masterstudiengang der Fakultät Maschinenbau beim Zentralen Prüfungssekretariat vorsehen, können Prüfungskandidat*innen ihre Abschluss- bzw. Studienarbeiten alternativ auch fristwährend in einer elektronischen Fassung im PDF/A-Format beim Zentralen Prüfungssekretariat einreichen.
- (2) Die Abgabe der Abschluss- bzw. Studienarbeit in einer elektronischen Fassung kann auch per-E-Mail an das Zentrale Prüfungssekretariat und die jeweiligen Prüfer*innen erfolgen, soweit die Prüfungskandidat*innen hierzu die Mailadresse ihres Uni-Accounts verwenden. Dabei darf der Anhang eine Größe von 45 MB nicht überschreiten. Die Prüfungskandidat*innen werden vorab vom Zentralen Prüfungssekretariat über die datenschutzrechtlichen Risiken informiert, die mit einer solchen elektronischen Abgabe von Abschlussarbeiten einhergehen.
- (3) Maßgeblicher Zeitpunkt für den Zugang der Arbeit nach Absatz 2 ist der E-Mail Eingang beim Zentralen Prüfungssekretariat. Voraussetzung für den fristwährenden Zugang ist das Absenden vom Uni-E-Mail-Account, die Verwendung des PDF/A-Formats und die Einhaltung der Begrenzung des Anhangs auf 45 MB.

§ 11 Aufbewahrung

Der*Die Prüfer*in stellt eine datenschutzkonforme Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung sämtlicher Prüfungsunterlagen nach den „Richtlinien über die Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von Unterlagen der Universität Paderborn“ in der jeweils gültigen Fassung sicher.

§ 12 Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung zur Regelung von Online-Prüfungen an der Universität Paderborn wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.
- (2) Die Ordnung zur Regelung von Online-Prüfungen an der Universität Paderborn tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.
- (3) Diese zentralen Regelungen gehen widersprechenden Regelungen in den Ordnungen der Hochschule vor, welche vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung erlassen wurden.
- (4) Gemäß § 12 Absatz 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 14. Dezember 2022, des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 7. Dezember 2022, des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 30. November 2022, des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 14. Dezember 2022, des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 19. Dezember 2022, im Benehmen mit dem Lehrerbildungsrat (LBR) vom 17. November 2022 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 25. Januar 2023.

Paderborn, den 31. März 2023

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

Anhang: Muster zur Versicherung über die selbstständige Bearbeitung von schriftlichen Prüfungen in elektronischer Form

Versicherung über die selbstständige Bearbeitung

Angaben zur Prüfung (vom Prüfungsleiter bzw. der Prüfungsleiterin auszufüllen)

Lehrveranstaltung: Modulcode, Modultitel

Prüfung: Prüfungsnummer(n)

Verantwortliche/r:

Prüfungsbeginn: TT.MM.JJJJ; 00:00 Uhrzeit

Prüfungsende: TT.MM.JJJJ; 00:00 Uhrzeit

Digitaler Ort zur Prüfung: Link zum PANDA-Raum

Erreichbarkeit während der Prüfung:

Angaben zum/zur Studierenden (durch Studierende auszufüllen)

Nachname(n), Vorname(n):

Matrikelnummer:

Ich, (Vorname und Nachname: [REDACTED]), versichere hiermit, dass ich die oben genannte Klausur selbstständig und nur unter Verwendung der erlaubten Hilfsmittel bearbeiten werde. Insbesondere versichere ich, keine unerlaubte Hilfe anderer Personen in Anspruch zu nehmen und während der Klausur mit keiner anderen Person außer dem Prüfungsleiter/der Prüfungsleiterin zu kommunizieren.

Mir ist bekannt, dass Täuschungen und Täuschungsversuche dazu führen können, dass die Prüfungsleistungsleistung als mit mangelhaft bewertet gilt. Mir ist außerdem bekannt, dass in schwerwiegenden Täuschungsfällen der Ausschluss von weiteren Prüfungsleistungen erfolgen kann und dass Täuschungshandlungen gemäß § 63 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen können.

Ort, Datum

Unterschrift

Anleitung (bitte genau lesen):

1. Diese Erklärung ausfüllen.
2. Die Erklärung entweder
 - ausdrucken, unterschreiben und fotografieren /scannen
 - oder elektronisch signieren.
3. Die Datei unter dem Dateinamen „Nachname_Vorname.pdf“ als PDF-Datei drucken bzw. speichern. Achten Sie auf eine hinreichende Auflösung, sodass Text und vor allem Bild klar erkennbar sind.
4. Die Datei im PANDA-Raum zur betreffenden Prüfung hochladen.

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)